



Kurzinfo über presserelevante Termine

Termin am:	29.03.2017, 11:00 Uhr - Gütetermin
Kurzt rubrum:	F. ./ L.
Aktenzeichen:	3 Ca 69/17
Streitgegenstand:	u.a.: Zahlung von Schadensersatz wegen einer vom Vertragspartner veranlassten Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
kurze Sachverhaltswiedergabe:	Die Kl. ist seit ca. einem Jahr als Rechtsanwaltsfachangestellte bei dem Bekl. tätig. Sie behauptet, der Bekl. habe ihr seit Dezember 2016 kein Gehalt mehr gezahlt. Darüber hinaus habe sie seit Februar 2016 die Miete für den von ihr genutzten Büroraum zahlen müssen. Nachdem der Bekl. seinerseits hohe Forderungen in sechsstelliger Höhe gegenüber der Kl. geltend gemacht habe, sei ihr ein Festhalten an dem Arbeitsverhältnis nicht zumutbar. Mit Schreiben vom 27.02.2017 kündigte die Kl. das Arbeitsverhältnis mit dem Bekl. außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund auf. Sie vertritt die Auffassung, der Bekl. sei ihr gegenüber zum Ersatz des ihr durch die vorzeitige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet.
zu entscheidende Rechtsfragen:	u. a.: Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wegen der Verursachung einer fristlosen Kündigung des einen Vertragspartners durch eine schuldhafte Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners.